

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des endgültigen Ergebnisses der Abstimmung über die Abwahl des Oberbürgermeisters der Stadt Duisburg vom 12. Februar 2012

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 15. Februar 2012 das Ergebnis der Abstimmung über die Abwahl des Oberbürgermeisters der Stadt Duisburg vom 12. Februar 2012 wie folgt festgestellt:

| | | |
|-----|-----------------------------|---------|
| A | Abstimmungsberechtigte | 364.910 |
| B | Abstimmende | 151.562 |
| B 1 | davon mit Abstimmungsschein | 37.994 |
| C | Ungültige Stimmen | 398 |
| D | Gültige Stimmen | 151.164 |

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

| | | |
|-----|------|---------|
| D 1 | Ja | 129.626 |
| D 2 | Nein | 21.538 |

Nach § 66 Abs. 1 Satz 3 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) ist der Oberbürgermeister abgewählt, wenn die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Wahlberechtigten für die Abwahl (mit „Ja“) gestimmt hat und diese Mehrheit mindestens 25% der Wahlberechtigten beträgt. Das Quorum beträgt auf der Grundlage von 364.910 Abstimmungsberechtigten mindestens 91.228 Ja-Stimmen und diese müssen gleichzeitig die Mehrheit gegenüber den Nein-Stimmen darstellen.

Mit **129.626** abgegebenen gültigen **Ja-Stimmen** (35,52%) ist das erforderliche **Quorum erreicht** und übersteigt gleichzeitig die Anzahl der gültigen **Nein-Stimmen (21.538** – 5,90%). Der Oberbürgermeister, Herr Adolf Sauerland - CDU -, ist daher abgewählt.

Gegen die Gültigkeit der Abstimmung und die von den Wahlbehörden bei der Abstimmungsvorbereitung oder bei der Abstimmungshandlung getroffenen Entscheidungen können jede/r Abstimmungsberechtigte der Stadt Duisburg sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses Einspruch einlegen, wenn

- sie der Ansicht sind, bei der Vorbereitung der Abstimmung oder bei der Abstimmungshandlung seien Unregelmäßigkeiten vorgekommen, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Abstimmungsergebnis von entscheidendem Einfluss gewesen sein können,
- sie die Feststellung des Abstimmungsergebnisses für ungültig erachten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Duisburg, Stabsstelle für Wahlen, Europaangelegenheiten und Informationslogistik, Bismarckstr. 150 – 158 (Neudorf), Zimmer 13, 47049 Duisburg, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Duisburg, den 15. Februar 2012

Der Wahlleiter

Dr. Greulich
Stadtdirektor

Auskunft erteilt:
Frau Opitz
Tel.-Nr.: 0203/283-2892

Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Zentralverwaltung für Personal und
Organisation
Memelstraße 25-33, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-36 48
Telefax (02 03) 2 83-2571
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Jahresbezugspreis 35,00 EUR
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: ESD - Einkauf und Service Duisburg

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG